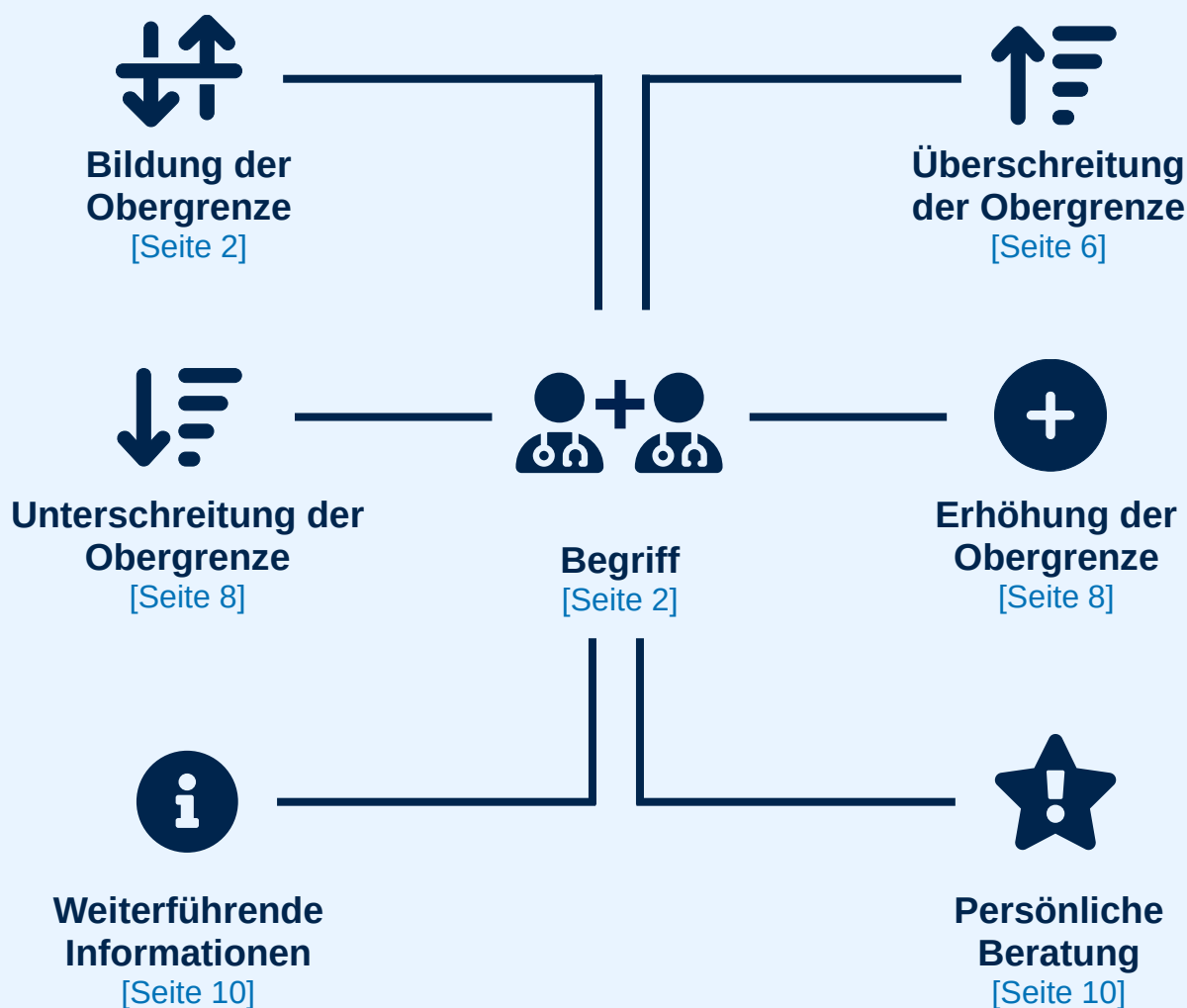


Job-Sharing - Berechnungsverfahren und Anpassung der Obergrenzen

Informationen zur Abrechnung

Wo steht was?



Begriff

Selbst in für neue Zulassungen oder Anstellungen gesperrten Planungsbereichen gibt es für Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eine Möglichkeit, vertragsärztlich tätig zu werden: das **Job-Sharing**.

Job-Sharing bedeutet, dass eine bereits zugelassene Vertragsärztin oder -psychotherapeutin bzw. ein bereits zugelassener Vertragsarzt oder -psychotherapeut ihren bzw. seinen Versorgungsauftrag mit einer zusätzlich tätig werdenden Ärztin bzw. Psychotherapeutin oder einem zusätzlich tätig werdenden Arzt bzw. Psychotherapeuten teilt. Außerdem verpflichten sich beide Parteien dazu, **nicht mehr Leistungen zu erbringen als die bisherige Vertragsärztin oder -psychotherapeutin bzw. der bisherige Vertragsarzt oder -psychotherapeut in den vorangegangenen vier Quartalen**. Hierbei werden für die Teilnehmenden der Job-Sharing-Praxis vier quartalsbezogene verbindliche **Obergrenzen** festgelegt.

Bildung der Job-Sharing-Obergrenze

Alle ärztlichen Leistungen und Kosten, die über die Regional- und Ersatzkassen abgerechnet werden, unterliegen der vom Zulassungsausschuss festgelegten Job-Sharing-Obergrenze.

Hinweis

Dabei ist irrelevant, ob es sich um **EBM-Leistungen** handelt oder die **Leistungserbringung auf vertraglicher Grundlage** (z. B. DMP-Leistungen) beruht. Dies gilt auch unabhängig davon, ob die Vergütung innerhalb der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung oder als Einzelleistung erfolgt.

Nur wenige Leistungen werden nicht begrenzt, wie zum Beispiel:

- **Präventionen**
- **Impfungen**
- im organisierten **Bereitschaftsdienst und Notarztdienst** erbrachte ärztliche Leistungen
- Leistungen, die über **Besondere Kostenträger** vergütet werden

Berechnung der Job-Sharing-Obergrenzen für das 1. Leistungsjahr

Die **vier Obergrenzen für das 1. Leistungsjahr** werden aus dem **anerkannten Job-Sharing relevanten Leistungsbedarf** der letzten vier Quartale berechnet, die der Zulassung bzw. Anstellungsgenehmigung vorausgehen und für die entsprechende Abrechnungsbescheide vorliegen (sog. **Basisquartale**).

Diesem Honorarvolumen der Praxis werden **3 % des jeweiligen Fachgruppendurchschnitts** der Basisquartale hinzuaddiert.

Hinweis

Die Zulassung eines Job-Sharing-Partners ist nur zu **Beginn eines Quartals** möglich (§ 40 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie).

Die vollständige Bedarfsplanungs-Richtlinie finden Sie unter folgendem Link:
→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/formularservice



Berechnung der Job-Sharing-Obergrenze in Sonderfällen

Fall 1 - Verschiebung der Basisquartale

Wurde die Höhe des anerkannten Honorars durch außergewöhnliche Entwicklungen, wie z. B. Krankheit der Ärztin bzw. des Arztes, im Basisquartal beeinflusst, ist das dem Basisquartal vorangegangene Quartal bei der Berechnung der Job-Sharing-Obergrenze heranzuziehen (§ 42 Absatz 1 Satz 7 Bedpl-Rili).

Fall 2 - Unterdurchschnittlicher Praxisumfang/Tätigkeit in der Praxis

Ist das Honorar im Basisquartal im Vergleich zur Fachgruppe unterdurchschnittlich, kann der Fachgruppendurchschnitt anstelle des eigenen abgerechneten und anerkannten Job-Sharing relevanten Leistungsbedarfs als Obergrenze herangezogen werden (§ 43 Bedpl-Rili).

Dies gilt jedoch nur in folgenden Fällen:

- Es handelt sich um eine Anfängerpraxis – sie ist in den Basisquartalen noch im Aufbau (maximal vier Quartale ab Erstinbetriebnahme).
- Betreuung und Erziehung von Kindern
- Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung (im Sinne des § 7 Pflegezeitgesetzes)
- Eine bereits länger zugelassene Vertragsärztin bzw. ein Vertragsarzt oder eine Psychotherapeutin bzw. ein Psychotherapeut erhält den Fachgruppendurchschnitt, wenn sie in allen vier Basisquartalen (kumulativ) in unterdurchschnittlichem Umfang tätig war.



Prüfen Sie bei Neubegründung des Job-Sharing-Verhältnisses, ob ein Sonderfall zu einem Honorareinbruch im Basisquartal führte, und teilen Sie den Grund dafür mit, **bevor** Sie die **Verpflichtungserklärung** unterzeichnen und der Zulassungsausschuss die **Obergrenzen** festlegt.

Ermittlung unter- oder überdurchschnittlicher Basisquartale

Schritt 1

Prüfen Sie bei Neugründung eines Job-Sharing Verhältnisses, ob Ihr Leistungsumfang bzw. der Leistungsumfang Ihrer Praxisteilnehmer in den Basisquartalen unter- oder überdurchschnittlich war.

Schritt 2

Vergleichen Sie das Job-Sharing relevante **Honorar der letzten vier Quartale** mit dem **Fachgruppendurchschnitt** des jeweiligen Quartals.

Hinweis

Für das Honorar der letzten vier Quartale müssen anerkannte Abrechnungsdaten vorliegen.

Schritt 3

Ein **unterdurchschnittliches Honorarvolumen** liegt vor, wenn das abgerechnete und anerkannte Job-Sharing begrenzungsrelevante Honorar niedriger ist als der Fachgruppendurchschnitt.

Für folgende medizinisch tätige Gruppen mit **unterdurchschnittlichem Praxisumfang** ergibt sich die Obergrenze wie in der untenstehenden Tabelle dargestellt:

Medizinische Gruppe	Obergrenze
Vertragsärztinnen und Vertragsärzte	Fachgruppendurchschnitt zuzüglich 3 % des Fachgruppendurchschnittes
Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten	Fachgruppendurchschnitt zuzüglich 25 % des Fachgruppendurchschnittes



Der Versorgungsauftrag des Antragstellenden (voll oder hälftig) ist bei der Festlegung der Obergrenze zu berücksichtigen: Bei hälftigem Versorgungsauftrag erhalten unterdurchschnittlich ausgelastete Job-Sharing-Praxen die **Hälfte des Fachgruppendurchschnittes als Obergrenze sowie 3 % bzw. 25 % des halben Fachgruppendurchschnittes** (§ 43 Absatz 3 Bedpl-Rili).

Berechnung der Obergrenze ab dem 2. Leistungsjahr

Ab dem **2. Leistungsjahr** werden die Job-Sharing-Obergrenzen mit Ihrem praxisindividuellen **Anpassungsfaktor** und dem für das jeweilige Abrechnungsquartal aktuellen **Fachgruppendurchschnitt** berechnet.

Je Quartal wird ein Anpassungsfaktor errechnet. Dieser gibt das Verhältnis der individuellen Obergrenze zum Fachgruppendurchschnitt im jeweiligen Quartal wieder. Dazu wird im 1. Leistungsjahr die vom Zulassungsausschuss festgelegte quartalsbezogenen Obergrenze durch den Fachgruppendurchschnitt des jeweiligen Quartals des 1. Leistungsjahres dividiert.

Beispiel:

$$\text{Anpassungsfaktor} = \frac{\text{Obergrenze für das Quartal 1/2024}}{\text{Fachgruppendurchschnitt 1/2024}} = \frac{100.000 \text{ €}}{60.000 \text{ €}} = 1,666667$$

Hinweis

Die Anpassungsfaktoren werden Ihnen jedes Quartal in der Anlage zur Honorarabrechnung - Job-Sharing-Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V - unter Punkt 1.5 mitgeteilt. Sie bleiben in den jeweiligen Quartalen der Folgejahre identisch.

Die **neue Obergrenze** ergibt sich durch Multiplikation des praxisindividuellen Anpassungsfaktors mit dem quartalsaktuellen Fachgruppendurchschnitt (=> vgl. Punkt 1.6 der Anlage zur Honorarabrechnung - Job-Sharing-Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V).

Beispiel:

Obergrenze = Anpassungsfaktor x Fachgruppendurchschnitt

Dadurch entwickelt sich die Job-Sharing-Praxis direkt proportional zur Fachgruppe, so dass über den Fachgruppendurchschnitt Erhöhungen der Obergrenze möglich sind.

Überschreitung der Obergrenze

Während der Abrechnungsverarbeitung wird das abgerechnete, im Job-Sharing begrenzte Honorar mit der Obergrenze abgeglichen und geprüft, ob die Job-Sharing-Praxis ihre Obergrenze über- oder unterschritten hat.

Ergibt sich im jeweiligen Abrechnungsquartal eine Überschreitung, wird diese mit der aktuellen Quartalsabrechnung mitgeteilt und korrigiert, d. h. das Honorar der Job-Sharing-Praxis wird gekürzt.

Überschreitet das angeforderte Honorar die Job-Sharing-Obergrenze, stellt die **Obergrenze** das **zulässige Gesamthonorarvolumen** für alle Job-Sharing relevanten Leistungen dar

(=> vgl. Punkt 1.8 der Anlage zur Honorarabrechnung - Job-Sharing-Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V).

Aus dem Verhältnis der Obergrenze zum tatsächlich angeforderten Honorar wird eine **Quote** gebildet

(vgl. Punkt 1.8.1 der Anlage zur Honorarabrechnung - Job-Sharing-Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V).

Beispiel:

Tatsächlich angefordertes Honorar: 100.000 €

Job-Sharing-Obergrenze: 90.000 €

$90.000 \text{ €} / 100.000 \text{ €} = 0,90 = 90 \%$



Diese Quote wird anschließend auf alle Job-Sharing relevanten Leistungen angewandt.

Beispiel:

Wert einer Leistung nach B€GO: 10,00 €

Quote in Höhe von 90%

Finaler Wert der Leistung: 9,00 €



Das angeforderte Job-Sharing relevante Honorar fließt entsprechend quotiert in die weitere Honorarverteilung ein.



Achten Sie auf eine fristgerechte Abgabe der Quartalsabrechnung!

Geben Sie Ihre Quartalsabrechnung fristgerecht - bis spätestens zum zehnten Kalendertag des ersten Monats nach Abschluss des Abrechnungsquartals – ab.

Sofern Sie Ihre Abrechnung so verspätet einreichen, dass sie erst im Folgequartal verarbeitet werden kann, kommt es in diesem Quartal aufgrund deutlicher Überschreitung der Job-Sharing-Obergrenze zu massiven Honorareinbußen.

Unterschreitung der Obergrenze

Wenn das angeforderte Honorar die Job-Sharing-Obergrenze unterschreitet, beträgt die **Quote 100 %**, d. h. die Leistungen werden ungekürzt in die weitere Honorarverteilung überführt.

Der Differenzbetrag zwischen dem angeforderten Honorar und der Obergrenze wird später im Rahmen der jahresbezogenen Saldierung berücksichtigt.

Erhöhung der Obergrenze



Die von den Zulassungsgremien festgelegten Obergrenzen sind verbindlich. Deren Änderung ist nur auf Antrag und unter strenger Beachtung der in den Tatbeständen der Bedarfsplanungs-Richtlinie normierten Voraussetzungen zulässig (vgl. § 44 Satz 2).

Eine **Neubestimmung der Obergrenzen** ist danach nur möglich, wenn Änderungen der folgenden Vorgaben spürbare Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlage haben:

- Einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM)
- Bedarfsplanungs-Richtlinie
- vertragliche Vereinbarungen, die für die Arztgruppe maßgeblich sind

Auch die Beschäftigung einer **Weiterbildungsassistenz** i.V.m. § 32 Absatz 3 Ärzte-ZV kann eine Neubestimmung der Obergrenze ermöglichen.

§ Rechtshinweis zur Erhöhung der Obergrenze

„**Spürbare**“ **Veränderungen** bzw. Auswirkungen im Sinne des § 44 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sind solche von erheblichem Ausmaß, d. h. mit real nachhaltiger Auswirkung. Die genannten Vorschriften zur Neuberechnung der Abrechnungsobergrenzen sind Regelungen, die für den Ausnahmefall Anpassungen ermöglichen; dementsprechend ist erforderlich, dass es nicht zumutbar ist, an den bestehenden Regelungen festzuhalten (vgl. BSG-Urteil vom 12.12.2012, Az: B 6 KA 1/12 R).

Folgende medizinisch tätige Gruppen können einen Antrag auf Neufestsetzung der Obergrenzen stellen:

- Vertragsärztinnen und Vertragsärzte
- Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten

Wichtige Voraussetzungen für den Antrag auf Anpassung der Obergrenze wegen EBM- oder vertraglicher Änderungen

- Der Antrag auf eine rückwirkende Änderung der Obergrenzen kann wegen einer EBM- oder vertraglichen Änderung gestellt werden, wenn wegen Überschreitung der Obergrenze Honorar zurückgefordert wurde.

Schritt 1

Stellen Sie einen Antrag schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Honorarbescheides an den Zulassungsausschuss und begründen Sie diesen eingehend.

Schritt 2

Bereiten Sie den Sachverhalt mit konkreten Angaben so auf, dass für den Zulassungsausschuss folgendes ersichtlich ist:

- Welche Änderungen werden geltend gemacht?
- Inwiefern sind trotz konstanter Fallzahl und Behandlungsausrichtung spürbare Auswirkungen gegeben?

- Eine rückwirkende Korrektur der Obergrenzen setzt voraus:

Der maßgebliche Honorarbescheid, mit dem das angeforderte Honorar wegen Überschreitens der Job-Sharing-Obergrenze nicht in voller Höhe geleistet wurde, ist nicht bestandskräftig geworden.

Aus diesem Grund muss der Antragstellende - neben der Antragstellung - zusätzlich fristgerecht innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe, Widerspruch gegen den betreffenden Honorarbescheid bei der KVB erheben.

Weiterführende Informationen

Die **aktuellen Fachgruppendurchschnitte** finden Sie in Ihren Honorarunterlagen der jeweiligen Quartale in der Anlage „Job-Sharing - Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V - GKV“.

Weitere Informationen zu „Job-Sharing-Konstellationen“ finden Sie im Internet unter www.kvb.de unter der Rubrik Mitglieder/Praxisführung/Einzelpraxis oder Kooperation:



→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/Kuenftige/Zulassung-DS/KVB-Merkblatt-Jobsharing.pdf

Broschüre „Erläuterungen zum HVM der KVB“ unter der Rubrik Honorarbrochüren der KVB:



→ www.kvb.de/mitglieder/abrechnung/honorar

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.kvb.de unter der Rubrik Kooperationsmöglichkeiten:



→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/einzelpraxis-oder-kooperation

Persönliche Beratung

Sie wünschen eine persönliche Beratung?

Vereinbaren Sie gerne einen Termin im Beratungscenter, in Ihrer Region. Dabei haben Sie die Wahl: Gespräch vor Ort, am Telefon oder komfortabel per Video.

Sämtliche Kontaktdaten finden Sie unter:

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

